

# RS OGH 2002/11/27 7Ob213/02b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2002

## Norm

ARB 1965 Art8

VersVG aF §64

## Rechtssatz

Nach Art8 ARB 1965 sind die Aussichten der angestrebten Rechtsverfolgung Gegenstand des Schiedsgutachterverfahrens. Der Gutachter hat durch die Klärung von Tat- und gegebenenfalls auch Rechtsfragen objektiv nach dem vorliegenden Sachverhalt und den angebotenen Beweismitteln zu beurteilen, ob für die Ansprüche (keine) eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Es steht einem Schiedsgutachter im Sinn des §64 VersVG aF nicht zu, die Beweiswürdigung der anzurufenden Gerichte vorwegzunehmen und selbst zu "entscheiden".

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 213/02b  
Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 213/02b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117143

## Dokumentnummer

JJR\_20021127\_OGH0002\_0070OB00213\_02B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)